

**Dr. Stefan Schiffer**

Telefon: +43 (699) 12547249

Feldham 13  
A-4655 Vorchdorf

stefan@schiffer.at  
www.schiffer.at

---

Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1010 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008**

Vorchdorf, 27.9.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zu den im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des § 34 (3) GebAG innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

**1. Unterscheidung des Gebührenanspruchs nach der erforderlichen Qualifikation**

Die Unterscheidung in gutachterliche Tätigkeiten, für die einfachen Erfahrungen, hohe Kenntnisse oder besonders hohe Kenntnisse genügen bzw. erforderlich sind, widerspricht dem Grundgedanken der Zertifizierung, dass die Fachkompetenz der/des Sachverständigen durch die Zertifizierung für das jeweilige Fachgebiet (ggf. mit in der Sachverständigenliste eingetragenen Einschränkungen oder Spezialisierungen) anzunehmen ist.

Aufgrund dieser Unterscheidung könnten Zweifel an der formalen Qualifikation der/des Sachverständigen geäußert werden, ohne sich mit der Richtigkeit des Gutachtens auseinandersetzen zu müssen. Konflikte anlässlich der Gebührenbestimmung scheinen vorprogrammiert zu sein.

Beispielsweise könnte eine Partei vorbringen, dass die/der bestellte Sachverständige für den konkreten Fall unterqualifiziert ist, indem sie im Prozessverlauf eine Schwierigkeit nach Ziffer 2 (hohe Kenntnisse erforderlich) oder Ziffer 3 (besonders hohe Kenntnisse erforderlich) behauptet und in Fällen, wo die/der Sachverständige den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule bzw. eines Universitätsstudiums nicht nachweisen kann, die gleichwertige Vorbildung der/des Sachverständigen in Abrede stellt.

Um dieses Problem zu vermeiden, müssten im Zuge der Sachverständigenbestellung im Vorhinein zum einen die Schwierigkeit des Falls bzw. der einzelnen Fragestellungen und zum

anderen die ausreichende Qualifikation der/des Sachverständigen festgestellt werden. Offen bleibt, von wem und wie dies festgestellt werden kann.

## **2. Zeitpunkt der Festsetzung des Gebührenrahmens**

Die genannten Gebührenrahmen umfassen eine Spanne von mindestens 20 bis maximal 150 Euro pro Stunde Mühewaltung und sind mit der konkret erforderlichen Qualifikation der/des beauftragten Sachverständigen für das Fachgebiet, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung gekoppelt.

Die Gerichte werden diese Kriterien in der Regel erst nach Vorliegen des Gutachtens zur Gebührenbestimmung heranziehen können, was bedeutet, dass die Sachverständigen bis zum Zeitpunkt der Gebührenbestimmung nicht wissen, welche Stundengebühr ihnen zusteht und deshalb auch die voraussichtlichen Gutachtenskosten nicht ermitteln können.

Kostenwarnungen sind in diesem Fall unmöglich, was dem Gericht und den Parteien ein wichtiges Instrument zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens entzieht.

## **3. Höhe der Gebühren**

Die vorgeschlagenen Gebührenrahmen sind teilweise so weit unterhalb der marktüblichen Stundensätze angesiedelt, dass sich Sachverständige aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sehen könnten, einen Gutachtensauftrag abzulehnen.

Die Erläuterungen zum Entwurf führen dazu aus: „Ist von einem hoch qualifizierten Fachmann etwa ein sehr einfaches Gutachten zu erstellen, so wird sich die Gebührenbemessung an der Untergrenze der Gebührenstufe zu orientieren haben; wird ein „Obergutachten“ fällig, im Regelfall wohl hingegen an der Obergrenze dieser Gebührenstufe.“.

Geht man beispielsweise für Gutachten aus den Fachgebieten der Fachgruppe Informationstechnik davon aus, dass die Gerichte i.d.R. eine Gebührenstufe nach Ziffer 2 (hohe Kenntnisse erforderlich) angenehmen werden und Obergutachten die Ausnahme sind, so ist hinkünftig mit einem Stundensatz von 50 bis 75 Euro zu rechnen, was weit unter den marktüblichen Stundensätzen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für gutachterliche Tätigkeiten liegt.

Sachverständige haben aber derzeit keine Möglichkeit, die Erstattung eines Gutachtens aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Eine diesbezügliche Weigerung könnte im Wiederholungsfall lt. § 10 (1) SDG dazu führen, dass die Eigenschaft als allgemein beidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r entzogen wird.

Den Sachverständigen müsste deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, sanktionslos solche Gutachtensaufträge abzulehnen, die sie wegen zu niedriger Stundensätze mit ihrer wirtschaftlichen Situation nicht vereinbaren können.

Ohne nähere Ausführungen unverständlich ist folgender Kommentar in den Erläuterungen: „Wenn das Gericht für eine objektiv-abstrakt als „einfach“ anzusehende Tätigkeit eine Sachverständige oder einen Dolmetscher mit Universitätsabschluss bestellt, so gibt es dadurch zu erkennen, dass es für diese Tätigkeit eine höhere Qualifikation haben möchte.“.

Wenn dies so gemeint ist, dass es doch auf die persönliche und nicht auf die konkret erforderliche Qualifikation des/der Sachverständigen ankommt, ergibt sich ein Widerspruch zum vorgeschlagenen Gesetzestext, in dem ja gerade nicht die persönliche Qualifikation als Kriterium zur Gebührenbestimmung herangezogen wird. Wenn damit aber ausgedrückt werden soll, dass das Gericht für einen einfachen Fall beispielsweise eine/n Universitätsprofessor/in bestellen könnte und diese/n lt. Ziffer 1 mit beispielsweise 40 Euro pro Stunde entlohnen dürfte, so wäre dies eine absurde, nicht zu rechtfertigende Negierung der Situation im außergerichtlichen Erwerbsleben der Sachverständigen.

#### **4. Zusammenfassender Vorschlag**

Ich rege an, es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, anlässlich der Sachverständigenbestellung eine Stundengebühr aufgrund nachvollziehbarer Kriterien festzulegen (ähnliche Fälle aus der Vergangenheit, marktübliche Stundensätze, Einkünfte des Sachverständigen für außergerichtliche Gutachtenstätigkeit, usw.), wobei eine ggf. vermutete Qualifikation der/des Sachverständigen aufgrund seiner Ausbildung oder Vorbildung kein Kriterium sein sollte.

Die/der Sachverständige soll die Möglichkeit erhalten, Gutachtensaufträge mit für ihn wirtschaftlich nicht vertretbaren Stundengebühren sanktionslos abzulehnen, damit er nicht gezwungen ist, per Gerichtsbeschluss defizitäre Gutachtenstätigkeiten auszuführen.

Das Gericht und der Sachverständige sollen an die Stundengebühr nach Auftragsübernahme gebunden sein. Änderungen der Stundengebühr aufgrund des Inhalts des erstatteten Gutachtens sollten nicht vorgesehen sein.

Alternativ könnte eine fachgruppenspezifische, fixe Mühewaltungsgebühr festgelegt werden, die sich an marktüblichen Stundensätzen für gutachterliche Tätigkeiten im jeweiligen Fachgebiet orientiert und als das anzusehen ist, was Sachverständige des jeweiligen Fachgebiets im außergerichtlichen Erwerbsleben für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten üblicherweise beziehen, unabhängig von der für den konkreten Fall erforderlichen Qualifikation.

Keinesfalls gesetzlich festgelegt werden sollten Gebührenrahmen, sei es aufgrund der Schwierigkeit des zu begutachtenden Falles oder anderer Kriterien, weil die Wahl des zutreffenden Gebührenrahmens durch das Gericht und die Bestimmung der konkreten Stundengebühr innerhalb des gewählten Rahmens in den meisten Fällen erst nach der Sachverständigenbestellung und/oder Gutachtenserstattung möglich wäre, was sowohl unwirtschaftlich als auch unzweckmäßig erscheint.

Die hier vorgeschlagene Regelung würde meines Erachtens die notwendige Transparenz, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit für alle Verfahrensbeteiligten gewährleisten und überdies von den Gerichten wesentlich einfacher handhabbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Schiffer

Gerichtssachverständiger für Informationstechnik